(2) Effektive Durchschnittssteuerbelastung: Für unternehmerische Entscheidungen sind die Besteuerungswirkungen bei rentablen Investitionen häufig relevanter als bei marginalen Investitionen. Rentable Investitionen erzielen mehr als die erforderliche Mindestrendite, nämlich sog. Reingewinne (economic rents), die bspw. auf die Nutzung firmenspezifischen Know-hows zurückzuführen sind. Die Maßgröße für die Steuerbelastung rentabler Investitionen ist die effektive Durchschnittssteuerbelastung (effective average tax rate), die angibt, um wie viel sich eine finanzielle Gewinngröße wie zB der Kapitalwert einer Investition durch die Besteuerung vermindert. Höhere Nettogewinne bzw. Kapitalwerte und somit geringere Durchschnittssteuerbelastungen deuten gegenüber anderen Ländern auf eine höhere Standortattraktivität hin. Die effektive Durchschnittssteuerbelastung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl des Standortes für Tochtergesellschaften die relevante Maßgröße. 82

Für die Berechnung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung gibt es keinen fest vorgegebenen Ansatz. In Betracht kommen das auf dem King-Fullerton-Ansatz basierende Modell von Devereux und Griffith<sup>83</sup> sowie finanzplangestützte Unternehmensmodelle wie der European Tax Analyzer,84 der seit 1991 in enger Kooperation zwischen dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und der Universität Mannheim entwickelt wird. Während das Modell von Devereux und Griffith im Grundsatz die Veränderung des Kapitalwerts zu Beginn einer Investition durch die Besteuerung analysiert, steht beim finanzplanbasierten European Tax Analyzer die Veränderung des Vermögensendwerts am Planungshorizont im Vordergrund. Der European Tax Analyzer ist dem Modell von Devereux und Griffith umso eher vorzuziehen, je detaillierter und umfassender die wirtschaftlichen Rahmendaten, die Unternehmensdaten und die steuerlichen Einflussfaktoren - insbesondere zahlreiche relevante Details im Rahmen der Gewinnermittlung - abgebildet werden sollen. Der Vorteil des European Tax Analyzers ist somit seine Anschaulichkeit und Genauigkeit, da jede relevante Steuerregel mit Hilfe der sog. kasuistischen Veranlagungssimulation genauso abgebildet wird, wie sie sich bei der praktischen Steuererklärung über Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vollzieht. Der Vermögensendwert nach Steuern über einen etwa zehnperiodigen Zeitraum ergibt sich, indem der Zahlungssaldo vor Steuern um die in jeder Periode anfallenden Steuerzahlungen vermindert wird. Durch den Ansatz von Soll- und Habenzinsen werden die unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte wie im Rahmen der betrieblichen Finanzplanung berücksichtigt. Andererseits hat der formelmäßige und deshalb einfachere und überschaubare Aufbau des Devereux-Griffith-Modells den Vorteil größerer Flexibilität und erlaubt mit vertretbarem Zeitaufwand den Einbezug einer großen Anzahl von Ländern.

Beide Modelle wurden von der Europäischen Kommission evaluiert und in ihrem Bericht "Company Taxation in the Internal Market"<sup>85</sup> nebeneinander eingesetzt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Studie hat die Europäische Kommission im Oktober 2001 weitreichende Schlussfolgerungen für ihre künftige Steuerpolitik gezogen. <sup>86</sup> Beide Modelle werden auch weiterhin für steuerpolitische Analysen der Europäischen Kommission eingesetzt. <sup>87</sup> Dass die Europäische Kommission Teile ihrer steuerpolitischen Empfehlungen auf die Ergebnisse

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup>Vgl. Richter/Seitz/Wiegard Standortfaktoren, 1996, 13 (17 ff.); Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Unternehmensbesteuerung, 2000, 32, 46 f., 59; Sachverständigenrat Jahresgutachten, 2001/02, Rn. 528; Spengel Unternehmensgewinne, 2004, 91 (96 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup>Vgl. Devereux/Griffith Discrete Investment Choices, 1999. Siehe auch Spengel/Lammersen StuW 2001, 222 (226 f.); Schreiber/Spengel/Lammersen SBR 2002, 2; Spengel Unternehmensbesteuerung, 2003, 68 ff., 134 ff.

<sup>84</sup> Vgl. Jacobs/Spengel European Tax Analyzer, 1996; Jacobs/Spengel Effective Tax Burden, 2002.

<sup>85</sup> Vgl. Commission of the European Communities Company Taxation, 2001.

<sup>86</sup> Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften Binnenmarkt, 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Siehe u. a. Oestreicher/Reister/Spengel WTJ 2009, 46; Spengel/Heckemeyer/Nicolay/Bräutigam/Stutzenberger WTJ 2018, 165; Spengel/Bräutigam/Dutt/Fischer/Stutzenberger European Commission Taxation Papers, Working Paper, No 75–2019, 2019.

von methodisch anspruchsvollen Steuerbelastungsrechnungen stützt, unterstreicht die praktische Relevanz derartiger Vergleichsrechnungen.

## III. Ergebnisse von Steuerbelastungsvergleichen auf der Grundlage von Modellunternehmen (European Tax Analyzer)

Da die effektive Durchschnittssteuerbelastung eine höhere Relevanz für Standortfragen hat als die effektive Grenzsteuerbelastung, beschränken sich die folgenden Steuerbelastungsvergleiche auf die Durchschnittssteuerbelastung. Die Belastungen werden mit Hilfe des European Tax Analyzers berechnet, da dieser eine detailliertere Abbildung der steuerrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten erlaubt. Rechtsstand ist das Jahr 2021. Die Analyse ist auf die Steuerbelastung des Unternehmens begrenzt, sodass die ermittelten Werte aus der Sicht multinationaler Investoren geeignete Indikatoren für die steuerliche Standortattraktivität der betrachteten Länder darstellen.

#### 1. Prämissen

Der European Tax Analyzer simuliert mit Hilfe eines computergestützten Unternehmensmodells die ökonomische Entwicklung einer Kapitalgesellschaft über einen Zeitraum von zehn Perioden. Zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastungen werden die Unternehmen über diesen Berechnungszeitraum jeweils nach den Steuervorschriften der einbezogenen Länder veranlagt. Im Folgenden werden sämtliche Mitgliedstaaten der EU betrachtet. In der Veranlagungssimulation werden alle relevanten ertragsabhängigen und ertragsunabhängigen Unternehmenssteuern – in Deutschland handelt es sich um die Gewerbe-, Grund- und Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag – sowie die bedeutsamsten bilanziellen Wahlrechte einschließlich der Regelungen zur interperiodischen Verlustverrechnung berücksichtigt.

# 2. Vergleich der Steuerbelastungen für ein typisches Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes

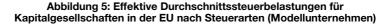
Die Steuerbelastungen und die Ursachen für bestehende Belastungsunterschiede werden unter Zugrundelegung repräsentativer Daten für eine große, durchschnittliche Kapitalgesellschaft in Europa quantifiziert und analysiert. Unter Zugrundelegung von 25 490 Einzelabschlüssen europäischer Kapitalgesellschaften dieser Größenklassen weist dieses Unternehmen in der Mitte des Berechnungszeitraums (Periode 6) folgende Kennzahlen auf, die aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wurden:

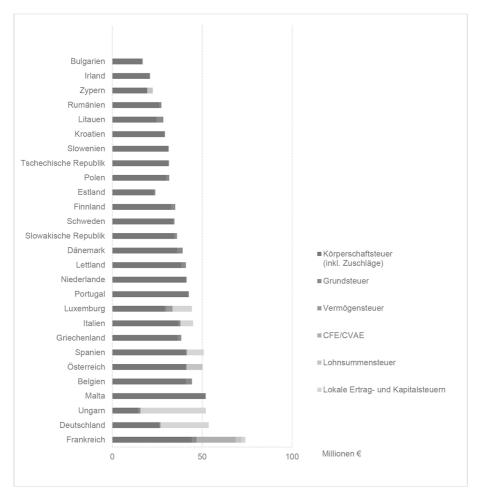
- Anlagenintensität 23,93%;
- Eigenkapitalquote 42,57%;
- Eigenkapitalrentabilität nach Steuern 16,53%;
- Jahresüberschuss 11 234 593 €;
- Umsatzerlöse 209 689 441 €;
- Umsatzrentabilität nach Steuern 4,95%;
- Personalintensität 10,46%.

Tabelle 9: Effektive Durchschnittssteuerbelastungen für Kapitalgesellschaften in der EU (Modellunternehmen); Steuerrechtsstand 2021

| Land     | Körperschaftsteuer (inkl. Zuschlag) | Grundsteuer | Vermögensteuer | CFE/CVAE     | Lohn-<br>summensteuer | Lokale Ertrag- und<br>Kapitalsteuern | Gesamt-<br>steuerbelastung |
|----------|-------------------------------------|-------------|----------------|--------------|-----------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| BG       | 16527281€                           | 408601€     | <b>3</b> -     | €            | 9 -                   | 9-                                   | 16935882€                  |
| Е        | 20657518€                           | 364068€     | ) - E          | 9 -          | 9 □                   | )<br>                                | 21 021 586 €               |
| CY       | 19462441€                           | 9-          | <b>3</b> -     | €            | 3091887€              | 9-                                   | 22 554 328 €               |
| RO<br>Su | 26266185€                           | 1 035 499 € | ) -            | ) - E        | 9 -                   | ) - E                                | 27 301 684 €               |
|          | 24551672€                           | 3809413€    | 9 -            | ) - E        | €                     | ) – E                                | 28361085 €                 |
| Ή        | 29214115€                           | 9 -         | ) - E          | )<br>        | )<br>                 | 9 -                                  | 29214115€                  |
| SL       | 31320884 €                          | 9−          | ) I            | ) I          | €                     | ) - E                                | 31320884 €                 |
| CZ       | 31 252 955 €                        | 287 281 €   | 9 -            | 9 -          | 9 -                   | 9-                                   | 31540236€                  |
| PL       | 30072795€                           | 1573283€    | ) - E          | 9 -          | 9 □                   | )<br>                                | 31646078€                  |
| H        | 23 094 597 €                        | 837818€     | ) -            | ) -          | ) -                   | )<br>                                | 23932415 €                 |
| _        | 32671268€                           | 2302249€    | ) I            | ) I          | €                     | ) - E                                | 34973517 €                 |
| SE       | 33833152€                           | 760163€     | <b>3</b> -     | €            | 9 -                   | 9-                                   | 34593315 €                 |
| SK       | 34 462 575 €                        | 1 509 450 € | <del>)</del> - | 9 −          | €                     | € -                                  | 35972025€                  |
| DK       | 36184064€                           | 2912361€    | 9−             | 9-           | ∋-                    | € -                                  | 39096425 €                 |
| $\sim$   | 38511854€                           | 2 395 995 € | ∋-             | 9-           | ∋-                    | €                                    | 40907849€                  |
| ٦        | 40831862€                           | 520485€     | 9−             | 9-           | ∋-                    | ∋-                                   | 41 352 347 €               |
| PT       | 42116093 €                          | 487 102 €   | 9 -            | 9 -          | 9 -                   | 9-                                   | 42 603 195 €               |
| Π        | 29278254 €                          | 928992 €    | 3318984 €      | 9 −          | ∋-                    | 10729749 €                           | 44 255 979 €               |
|          | 36890608€                           | 1059416€    | ∋-             | 9-           | ∋-                    | 7 001 690 €                          | 44951714€                  |
| GR       | 36406618€                           | 1 939 133 € | 9−             | 9 −          | ∋-                    | 9-                                   | 38345751 €                 |
| ES       | 40926704 €                          | 550224€     | ∋-             | 9-           | ∋-                    | 9400147 €                            | 9 924 028 €                |
| _        | 40 959 694 €                        | 367 418 €   | €              | 9 −          | 8904180€              | ) -                                  | 50 231 292 €               |
| BE       | 40923844 €                          | 3 404 523 € | <b>3</b> -     | €            | 9 -                   | 9-                                   | 44328367 €                 |
| MT       | 51898157 €                          | 9-          | ∋-             | 9-           | ∋-                    | €                                    | 51898157 €                 |
| H        | 14496879€                           | 1 195 699 € | 9−             | 9 −          | ∋-                    | 36314385€                            | 52 006 963 €               |
| DE       | 26154777 €                          | 621207€     | 9-             | 9 −          | ∋-                    | 26804536€                            | 53 580 520 €               |
| FR       | 44 281 852 €                        | 2622568€    | ∋-             | 21 684 823 € | 3151620€              | 2266711 €                            | 74007574€                  |

Für dieses konkrete Unternehmen streut die Durchschnittssteuerbelastung für den Berechnungszeitraum von zehn Perioden zwischen etwa 16,9 Mio. € in Bulgarien und 74,0 Mio. € in Frankreich. Auffallend ist, dass neben dem traditionellen Niedrigsteuerländern Irland und Zypern vor allem Kapitalgesellschaften in den osteuropäischen Beitrittsstaaten einer vergleichsweise geringen Belastung unterliegen. Deutschland nimmt im Länderranking mit einer Durchschnittssteuerbelastung von 53,6 Mio. € den vorletzten Platz ein (siehe Tabelle 9). Auf Unternehmensebene ist Deutschland damit ein Hochsteuerland. Die effektive Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften ist nunmehr zwar deutlich geringer als etwa in Frankreich. Allerdings liegt sie weiterhin weit über dem EU-Durchschnitt. Vorschläge zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands liegen sind seit Jahren vorhanden, 88 wobei es an der Politik liegt, diese umzusetzen.





<sup>88</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen Steuerpolitische Folgerungen, 33 (35 ff.); Endres/Spengel Handlungsperspektiven, 2020, 13 (21 ff.).

Auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung wirken im Ländervergleich unterschiedliche Steuerarten. In allen Ländern haben die **Ertragsteuern** den größten Einfluss. Der Anteil an der Gesamtsteuerbelastung reicht von etwa 63% in Frankreich bis zu 100% in Kroatien, Malta und Slowenien. Ausschlaggebend für die hohe Gesamtsteuerbelastung in Deutschland ist das – absolut gesehen – hohe Belastungsniveau der ertragsabhängigen Steuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Im Vergleich zu Deutschland ist die Ertragsteuerbelastung lediglich in Frankreich höher. Die sehr geringen Ertragsteuerbelastungen in Bulgarien bzw. Zypern und Irland resultieren hingegen aus den niedrigen Körperschaftsteuersätzen von 10% bzw. 12,5%. Im Gegensatz zu den ertragsabhängigen Steuern ist der Einfluss der **ertragsunabhängigen Steuern** geringer. Allerdings gibt es mit Frankreich, wo mit der gemeindespezifischen Grundsteuer, der auf Ebene der Departements erhobenen Grundsteuer (CFE) und der Wertschöpfungssteuer (CVAE) sowie den Arbeitgebersteuern (Lohnsummensteuern) drei Kategorien von ertragsunabhängigen Steuern anfallen, Österreich (Kommunalsteuer), Spanien (Betriebsteuer) und Ungarn (Wertschöpfungsteuer) bedeutsame Ausnahmen.

### IV. Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen

Über die konkrete Höhe der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen wird mitunter heftig debattiert. Verantwortlich ist das weite Spektrum an Methoden für internationale Steuerbelastungsvergleiche. An dieser Stelle wurde für die Analyse der Höhe und der Unterschiede der effektiven Unternehmenssteuerbelastungen auf das Unternehmensmodell des European Tax Analyzers zurückgegriffen, welches auch im internationalen Bereich eine große Reputation genießt.

Zwischen den effektiven Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU bestehen beträchtliche Unterschiede, welche die Wahl des Unternehmensstandortes beeinflussen können. Die Ursachen für diese Besteuerungsunterschiede sind vielschichtig. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die **tarifliche Steuerbelastung der Unternehmensgewinne** sowohl für die Rangfolge der Länder als auch für die Belastungsdifferenzen zwischen Unternehmen verschiedener Branchen eine herausragende Bedeutung hat. Dieser theoretisch wichtige Befund deckt sich mit den Ergebnissen zahlreicher empirischer Beobachtungen, denen zufolge Unterschiede zwischen den tariflichen Steuersätzen einen bedeutenden Einfluss auf die Standortwahl von Unternehmen haben.<sup>89</sup> Es ist somit kein logischer Widerspruch darin zu sehen, wenn sich multinationale Investoren bei der **Standortentscheidung** in erster Linie an den einfach festzustellenden Tarifbelastungen orientieren, da der tarifliche Steuersatz die effektive Steuerbelastung in diesen Fällen im Wesentlichen determiniert.

Für die Steuerpolitik bedeutet dies, dass sich die steuerlichen Standortbedingungen innerhalb Europas in erster Linie durch einen Abbau der Unterschiede zwischen den tariflichen Steuersätzen angleichen lassen. Seit den EU-Erweiterungen in den Jahren 2004, 2007 und 2013 gilt dies vor allem mit Blick auf die osteuropäischen Beitrittsstaaten, die innerhalb der EU ein Niedrigsteuergebiet darstellen. Gleichwohl darf dieser Befund nicht in dieser Form verallgemeinert werden. Denn die Betrachtung erfolgte aus der Perspektive eines multinationalen Investors und beschränkte sich auf die Besteuerung des Unternehmens. Etwas anderes gilt dagegen bei der Betrachtung überwiegend **standortgebundener mittelständischer Unternehmen.** Bezieht man in diesem Fall die Besteuerung der Anteilseigner ein und stellt somit auf die für den Mittelstand relevante **Gesamtebene** ab, wirken

staaten und den "neuen" Mitgliedstaaten vgl. Bräutigam/Spengel/Stutzenberger StuW 2018, 60.

<sup>89</sup> Vgl. Commission of the European Communities Report, 1992, 115; Devereux ECTR 1992, 105 (109 f.); Rädler DStR 1996, 1472 (1473); Deutsche Bundesbank Steuereinnahmen, 1997, 83 (93); Kommission der Europäischen Gemeinschaften Binnenmarkt, 2001, 9; Hebous/Ruf/Weichenrieder NTJ 2011, 817.
90 Für die Entwicklung der strukturellen Unterschiede zwischen der Gruppe der "alten" Mitglied-

sich auch die Unterschiede zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen sowie im Bereich der Einkommensteuer aus.  $^{91}$ 

 $<sup>^{91}</sup>$  Für weitergehende Analysen vgl. <code>Jacobs/Spengel</code> Effective Tax Burden, 2002 sowie – auf Grundlage des Modells von Devereux und Griffith – <code>ZEW</code> Report, 2020.

# 3. Kapitel. Stand der Steuerharmonisierung in der EU

### A. Harmonisierung im Bereich der indirekten Steuern

#### I. Umsatzsteuer

Aufgrund des speziellen Harmonisierungsauftrages für die indirekten Steuern (Art. 113 AEUV) konzentrierten sich die Maßnahmen des EG-Rats zunächst auf diesen Bereich. Gemessen an der Aufkommenshöhe und der umfassenden Erhebung kam dabei der Umsatzsteuer die größte Bedeutung zu. Der Harmonisierungsprozess der Umsatzsteuer stellt insbesondere aus systematischer Sicht einen beispielhaften Erfolg europäischer Rechtsangleichung dar und kann insoweit eine Vorbildfunktion für die Harmonisierung der direkten Steuern haben. Von Beginn an bestand das Bestreben darin, neben dem System auch die Bemessungsgrundlage, die Steuersätze sowie die Regelungen über die Zuweisung des Steueraufkommens aus innergemeinschaftlichen Umsätzen anzugleichen.<sup>1</sup>

In sämtlichen Mitgliedstaaten gilt das Allphasen-Nettoumsatz-Steuersystem und die Bemessungsgrundlage ist weitgehend harmonisiert. Deutliche Unterschiede bestehen allerdings noch bei den Steuersätzen, die hinsichtlich des Normalsatzes zwischen 17 und 27% und bei den ermäßigten Sätzen von 2,1 bis 18% variieren.² Das Steueraufkommen aus innergemeinschaftlichen Umsätzen stand bis zur Verwirklichung des Binnenmarkts gem. der uneingeschränkten Geltung des Bestimmungslandprinzips dem importierenden Staat (Bestimmungsland) zu. Dazu gewährte der Exportstaat (Ursprungsland) dem liefernden Unternehmen gegen Vorlage einer Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eine Steuerbefreiung. Die Belastung erfolgte durch die Erhebung einer Einfuhrumsatzsteuer im Importstaat. Zwischenstaatliche Unterschiede in der Höhe der nationalen Umsatzsteuersätze stellen beim Bestimmungslandprinzip für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch somit kein Problem dar. Des Weiteren wird eine mehrfache Belastung mit Umsatzsteuer vermieden.³

Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen zum 1.1.1993 konnte an der Ausfuhrbefreiung sowie der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer und somit am Bestimmungslandprinzip aus steuertechnischer Sicht nicht mehr festgehalten werden. Zudem ist eine Differenzierung zwischen inländischen und innergemeinschaftlichen Umsätzen nicht mit den Prinzipien des Binnenmarkts vereinbar. Im Vordergrund der Harmonisierungsbemühungen steht daher die Angleichung der Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Transaktionen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Eine dem Binnenmarkt angemessene Umsatzbesteuerung gewährleistet grundsätzlich das Ursprungslandprinzip. Danach werden Ausfuhren wie innerstaatliche Umsätze nur im Exportstaat besteuert. Im Importstaat entfällt die Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer. Gegenüber dem Bestimmungslandprinzip fällt das Aufkommen aus grenzüberschreitenden Umsätzen somit dem exportierenden Staat zu. Darüber hinaus muss der Importstaat bei Lieferungen an in seinem Staatsgebiet ansässige Unternehmer diesen die Möglichkeit zum Abzug der Umsatzsteuer des Exportstaates als Vorsteuer einräumen, um eine mehrfache Belastung mit Umsatzsteuer zu vermeiden (Ursprungslandprinzip mit grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug oder Gemeinsamer-Markt-Prinzip).4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zum Harmonisierungsprozess vgl. Arndt Mehrwertsteuer, 1992, 75 (76 ff.); Sapusek Steuerharmonisierung, 1997, 327 ff.; Laule IStR 2001, 297 (303 ff.); Gröpl Steuerrecht, 2022, Rn. 406 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Vgl. Europäische Kommission VAT Rates, 2019, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Dziadkowski StuW 1993, 169 (171); Spengel WiSt 1993, 45 (45 f.); Theisen WiSt 1993, 75 (76).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Vgl. Biehl Gemeinsamer-Markt-Prinzip, 1969, 132 ff.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat mit der sog. **Binnenmarktrichtlinie**<sup>5</sup> für den Übergangszeitraum vom Bestimmungsland- zum Ursprungslandprinzip eine zunächst bis zum 31.12.1996 befristete **Übergangsregelung** verabschiedet, welche die Einfuhrumsatzsteuer durch eine sog. Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb ersetzte (§§ 1a–1c UStG) und zum 1.1.1993 in Kraft trat. Obwohl durch komplizierte und äußerst verwaltungsintensive Vorschriften die Grenzkontrollen lediglich von den Binnengrenzen in die Unternehmen und Verwaltungen verlagert wurden und somit de facto weiterhin das Bestimmungslandprinzip gilt,<sup>6</sup> haben Kommission und Rat ihren EU-vertraglichen Auftrag zur Vorlage eines endgültigen Umsatzsteuerrechts für Binnenmarktumsätze bislang nicht erfüllt. Solange der Rat noch nicht über eine endgültige Regelung befunden hat, verlängert sich automatisch die Geltungsdauer der Übergangsregelung.<sup>7</sup>

Die Binnenmarktrichtlinie wird ergänzt durch die sog. **Steuersatzrichtlinie**,<sup>8</sup> nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Normalsteuersatz auf mindestens 15% festzulegen.<sup>9</sup> Hinsichtlich eines Höchstsatzes konnte keine Einigung erzielt werden und dieser ist auch nicht vorgesehen.<sup>10</sup>

Zur Beseitigung des aus Sicht der betroffenen Unternehmen und Verwaltungen unbefriedigenden Zustands hatte die Kommission im Sommer 1996 ein Diskussionspapier für eine grundlegende Neuordnung des Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip vorgelegt.<sup>11</sup> Bei dem in diesem Diskussionspapier vorgesehenen Übergang zum Ursprungslandprinzip wären die Mehrwertsteuersätze zwingend anzugleichen, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.<sup>12</sup> Ferner müssten Haushaltsrisiken für die Mitgliedstaaten durch Aufkommensausfälle im Rahmen eines effizienten Clearing-Verfahrens vermieden werden. Als Eckpunkte stehen sich dabei das von der Kommission bevorzugte, häufig skeptisch beurteilte, makroökonomische Clearing und das bspw. von Deutschland präferierte mikroökonomische Clearing auf bilateraler Basis gegenüber.<sup>13</sup>

Die erforderliche Angleichung der Steuersätze und die Schaffung eines Clearing-Systems bergen allerdings großes Konfliktpotenzial. So spiegeln die derzeitigen Spannweiten bei den Steuersätzen im Prinzip die Gestaltungsfreiheiten der Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Steuereinnahmen und der Lastenverteilung zwischen direkten und indirekten Steuern sowie Sozialabgaben wider. Diesbezüglich bestehen nach wie vor große Unterschiede: Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2019 im EU-Durchschnitt der Anteil der direkten Steuern 13,3%, der Anteil der indirekten Steuern 13,7% und der Anteil der Sozialabgaben 13,1%. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen allerdings erhebliche Schwankungen, die bei den direkten Steuern von 4,8% (Rumänien) bis 30,6% (Dänemark), bei den indirekten Steuern von 7,8% (Irland) bis 22,2%

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Vgl. Richtlinie 91/680/EWG des Rates v. 16.12.1991, Abl. 1991 L 376, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu den derzeit geltenden Regelungen vgl. ausführlich *Birkenfeld* Mehrwertsteuer, 2003, 49 ff.; *Watrin/Rose* Umsatzsteuer, 2013, 121; *Gröpl* Steuerrecht, 2022, Rn. 416 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Vgl. Richtlinie 91/680/EWG des Rates v. 16.12.1991, Abl. 1991 L 376, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Richtlinie 92/77/EWG des Rates v. 19.10.1992, Abl. 1992 L 316, 1, inzwischen (wie auch die Binnenmarktrichtlinie) ersetzt durch Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006, Abl. 2006 L 347, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Dauer der Verpflichtung zur Anwendung eines Mindestnormalsatzes wurde zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/912 des Rates v. 22.6.2018, Abl. 2018 L 162, 1 verlängert.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Vgl. Raponi ECTR 1999, 68; Vellen UR 1999, 159 (159 f.); Europäische Kommission Mindestnormalsatz, 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften Mehrwertsteuersystem, 1996. Dazu Hagen Harmonisierung, 2000, 235 ff.; Panning Umsatzsteuer, 2000, 139 ff. Vgl. zum genaueren Inhalt des Diskussionspapiers auch die 7. Auflage.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Vgl. BMF Ursprungslandkommission, 1994, 41 f.; Vellen UR 1997, 157 (159).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Vgl. *Dziadkowski/Robisch* BB 1994, 1605 (1607 f.). Zu den grundsätzlichen Varianten des Clearings vgl. *BMF* Ursprungslandkommission, 1994, 67 ff.